

Spezialkommission Teilrevision Geschäftsordnung

Neuhausen am Rheinfall, 28.05.2024

Bericht und Antrag betreffend Auftrag zur Totalrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB171.110)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Einwohnerratssitzung von 16.05.2024 wurde zum Traktandum 4 «Bericht und Antrag betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB171.110)» eine Spezialkommission eingesetzt. Sie hat seit der Einwohnerratssitzung dreimal getagt und die Vorlage bereits kritisch überarbeitet und einige weitere, vom Einwohnerratsbüro nicht übernommene Anträge behandelt. In einer weiteren Phase wird die Kommissionsfassung den Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten zur Vernehmlassung zugestellt sowie aus juristischer Sicht behandelt.

Nach Ende der ersten Phase in der Spezialkommission kam diese einstimmig zum Schluss, dass der Umfang der bereits vorliegenden Änderungen eher einer Totalrevision als einer Teilrevision entspricht. Die Bundeskanzlei schlägt als Faustregel eine Totalrevision vor, sobald die Änderung mehr als die Hälfte der Artikel des Erlasses betrifft. Als weitere Kriterien für eine Totalrevision werden die untenstehenden genannt.¹

- Der Erlass ist kurz und wird häufig geändert.
- Es sind formale Anpassungen (z.B. Terminologie, sprachliche Gleichbehandlung, Gliederung) notwendig.
- Die Änderung passt schlecht in die bestehende Erlassgliederung, und es drängt sich eine Neugliederung auf.

Aus Sicht der Spezialkommission treffen diese Kriterien auf die bereits behandelten Änderungen zu. Insbesondere soll auch eine neue, kontinuierliche Nummerierung der Artikel vorgenommen werden.

Die Spezialkommission ist der Meinung, dass ihr ein entsprechender Auftrag zur Totalrevision zuerst vorliegen muss. Sie stellt dem Einwohnerrat daher den folgenden Antrag.

Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB171.110) wird einer Totalrevision unterzogen.

Für die Spezialkommission Teilrevision Geschäftsordnung

28.05.2024



Fabian Bolli, Präsident



Ernst Schläpfer, Vizepräsident

¹ <https://www.bk.admin.ch/apps/gtr/de/dtl276.html> (Zugriff: 28.05.2024)

Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall [Kommissionsfassung]

vom xx.xx.xxxx¹ [Datum des ER-Beschlusses]

Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung² die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung

Art.1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied des Einwohnerrats, unter mehreren solchen das älteste von diesen, die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

Erste Sitzung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise seines Präsidenten

Einladung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern,
- b) auf Verlangen des Gemeinderats oder
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf Mitgliedern des Einwohnerrats.

²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

³Wird gestützt auf Abs.1 lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrats verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem Präsidenten, zu tagen.

Art. 3

¹Die Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten zu entschuldigen.

Anwesenheit

²Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 4

Die Sitzungsgelder und Entschädigungen des Einwohnerrats, des Büros sowie der Kommissionen und des Aktuariats richten sich nach dem Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

Art. 5

¹Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel mit der Einladung zugeschickt.

Akten

²Allfällige zusätzliche Akten liegen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindkanzlei zur Einsicht auf und werden nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt.

Art. 6

¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

Öffentlichkeit

²Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.

³Im Interesse der Sache kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen.

⁴Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten wegweisen.

Art. 7

Referendumsfähige Beschlüsse

¹Beschlüsse des Einwohnerrats, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.

²Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.

III. Organisation des Einwohnerrats

Fraktionen

Art. 8

¹Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Parlamentsmitgliedern erforderlich.

²Die Fraktionen

- a) konstituieren sich selbst,
- b) führen ein Mitgliederverzeichnis und
- c) benennen ein vorsitzendes Mitglied.

³Die Fraktionen haben ihre Bezeichnung sowie die Angaben gemäss Abs. 2 lit. b und c dem Büro schriftlich bekannt zu geben.

Art. 9

Büro des Einwohnerrats

¹Das Büro setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen zusammen und besteht aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Aktuarin oder dem Aktuar,
- d) zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und
- e) allfälligen Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzählern.

²Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrats sein. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt bei Bedarf des Büros als beratendes Bindeglied zum Gemeinderat an den Sitzungen des Büros teil.

Art. 10

Wahl des Büros

Die Präsidentin respektive der Präsident und die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und die Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen des Büros

Das Büro

- a) koordiniert und beruft die Organisationsitzung nach den Einwohnerratswahlen und vor Beginn der neuen Legislatur ein,
- b) legt die Zuteilung der Kommissionsvorsitze fest,
- c) bereitet die Wahlgeschäfte vor, welche den Einwohnerrat betreffen,
- d) bespricht Verfahrensfragen und andere den Einwohnerrat betreffende Angelegenheiten und unterbreitet allenfalls Bericht und Antrag,
- e) erledigt weitere ihm vom Einwohnerrat übertragene Aufgaben,
- f) schlägt dem Einwohnerrat die Aktuarin oder den Aktuar zur Wahl vor,
- g) legt die Daten der Bürositzungen fest,
- h) kontrolliert und genehmigt die Abstimmungsbroschüre der kommunalen Abstimmungen,

- i) budgetiert und spricht die Bürokosten und allfällige weitere Kosten der Tätigkeit des Einwohnerrats und seiner Kommissionen und
- j) kann Vorstösse im Sinne von Art. 26 ff einreichen.

Art. 12

¹Die Präsidentin respektive der Präsident vertritt den Einwohnerrat nach aussen. Präsidium

²Sie oder er leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

³Sie oder er führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrats zur Einsicht offensteht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.

Art. 13

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident Stimmrecht des Präsidiums

- a) ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt,
- b) fällt bei Stimmgleichheit im Falle von Abstimmung den Stichentscheid und
- c) zieht bei Stimmgleichheit im Falle von Wahlen das Los.

Art. 14

¹Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten. Aktuarat

²Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.

Art. 15

¹Die Sitzungsprotokolle des Einwohnerrats werden spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt. Protokoll

²Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden. Das bereinigte und genehmigte Protokoll wird im Internet veröffentlicht.

IV. Verhandlungen des Einwohnerrats**Art. 16**

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet. Eröffnung der Sitzung

Art. 17

¹Aufgrund der Geschäftsliste legt die Präsidentin respektive der Präsident in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern. Traktandenliste

²Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

Art. 18

Mitglieder des Einwohnerrats treten für Beratung und Abstimmung in den Ausstand, wenn ein Geschäft sie unmittelbar persönlich betrifft. Ausstand

Art. 19

¹Um zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen zu können, muss jedes Mitglied des Einwohnerrats, des Gemeinderats sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Einwohnerrats das Wort verlangen. Wortbegehren

²Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

³Die Präsidentin respektive der Präsident kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprecher und Mitglieder des Gemeinderats in der Rednerliste bevorzugen.

⁴Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

⁵Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.

⁶Die gestellten Anträge müssen auf Verlangen der Präsidentin respektive des Präsidenten schriftlich ausgehändigt werden.

⁷Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritten, wie Verwaltungsangestellten oder Sachverständigen, das Recht erteilen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen.

⁸Ein Wortbegehren von Dritten muss mindestens drei Tage vor der Einwohnerratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich beantragt werden.

Art. 20

Ordnungsruf

¹Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll die Präsidentin oder der Präsident sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen.

²Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen.

³Auch jedes Mitglied der versammelten Räte hat das Recht, gegen eine Rednerin oder einen Redner den Ordnungsruf von der Präsidentin respektive vom Präsidenten zu verlangen. Lehnt sie oder er dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen.

⁴Erhebt die betroffene Rednerin oder der betroffene Redner Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.

Art. 21

Ordnungsantrag

Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag auf geheime Beratung,
- b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen,
- c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes,
- d) der Antrag auf Schluss der Diskussion,
- e) der Antrag auf sofortige Abstimmung,
- f) der Antrag auf Rückweisung und
- g) die Befolgung der Ausstandspflicht.

Art. 22

Abstimmung

¹Ist die Beratung eines Geschäftes abgeschlossen, so legt die Präsidentin oder der Präsident die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar.

²Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.

Art. 23

Schlussabstimmung

Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

Art. 24

Abstimmungsarten

¹Ist ein Antrag unbestritten, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären.

²Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

³Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.

Art. 25

Rückkommen

Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist stattzugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; sie oder er kann vom Rat überstimmt werden.

V. Vorstösse

Art. 26

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Kleine Anfrage

²Die Kleine Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

³Die Antwort des Gemeinderats erfolgt schriftlich innert drei Monaten und wird den Ratsmitgliedern zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 27

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Interpellation

²Eine Interpellation ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation schriftlich innert vier Monaten.

⁴Nach der Beantwortung wird die Interpellation im Einwohnerrat beraten. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied und der Gemeinderat können die Interpellation respektive die Beantwortung mündlich ergänzen.

⁵Nach der Beratung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei.

⁶Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Art. 28

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen oder ein Tätigwerden im Sinne des Auftrags zu verlangen.

Motion

²Eine Motion ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderats berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderats vorliegen, entscheidet der Einwohnerrat über die Abschreibung der Motion.

Art. 29

Postulat

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch ein Postulat vom Gemeinderat die Prüfung eines Anliegens zu verlangen.

²Ein Postulat ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Das Postulat wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied das Postulat zusätzlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderats berät der Einwohnerrat das Postulat und entscheidet über seine Erheblichkeit.

⁶Ein für erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderats vorliegen, entscheidet der Einwohnerrat über die Abschreibung des Postulats.

Umwandlung
von Vorstössen

Art. 30

Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann seinen Vorstoss jederzeit in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation umwandeln.

Art. 31

Volksmotion

¹Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

²Die oder der Erstunterzeichnende kann die Volksmotion im Einwohnerrat mündlich begründen.

VI. Wahlen

Art. 32

Verfahren

¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 10.

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident zu ziehen hat.

⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VII. Kommissionen

Art. 33

Bestellung

¹Kommissionen, die der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 32 bestimmt.

²Bei der Wahl der Mitglieder der einwohnerrätlichen Kommissionen sind unter Berücksichtigung aller Fraktionen diese in der Regel gemäss deren Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

³Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Fraktion turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Fraktion mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie, wer von ihnen das Kommissionspräsidium besetzt.

⁴Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine oder mehrere Sitzungen in der Kommission durch eine Einwohnerrätin oder einen Einwohnerrat vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung aus der eigenen Fraktion und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

Art. 34

Amtszeit der
GPK-Mitglieder

¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

²Die GPK-Mitglieder wählen ihre Präsidentin respektive ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin beziehungsweise ihren Vizepräsidenten für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 35

Organisation

¹Die Kommissionspräsidentin respektive der Kommissionspräsident stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

²Das Sekretariat und die Protokollführung werden in der Regel vom Aktuariat besorgt.

³Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁴Die Sitzungen von Kommissionen sind nicht öffentlich.

⁵Die Ausstandsregelung, wie in Art. 18, gilt analog auch bei der Kommissionsarbeit.

⁶Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommission genehmigt.

Art. 36

¹Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf die erforderlichen allgemeinen Unterlagen zu den Kommissionsgeschäften. Befugnisse

²Sie erhalten vom Gemeinderat und von der Verwaltung Sachinformationen und Einsicht in Verwaltungsakten, wenn sie dies zur Ausübung des Mandates verlangen. Weitere Personen, welche sachdienlich zur Erfüllung des Kommissionsauftrags beitragen könnten, können zur Auskunft eingeladen werden.

³Allfällige Ausgaben für externe Gutachten oder Beratungen können beim Büro mit einer schriftlichen Begründung beantragt werden.

⁴Einwohnerrätliche Kommissionen können Vorstösse im Sinne von Art. 26 ff. einreichen.

Art. 37

¹Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von der Kommissionspräsidentin beziehungsweise vom Kommissionspräsidenten unterzeichnet. Kommissionsbericht

²Die Kommissionsberichte werden von den Mitgliedern der Kommission genehmigt.

³Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

⁴Die Kommissionsberichte werden von den Mitgliedern der Kommission genehmigt.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 38

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat per 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 26. August 2004. Inkrafttreten

¹Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinflall vom **xx.xx.xxxx**

²Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

Synoptische Übersicht **[Kommissionsfassung]**

Gegenüberstellung der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 171.100), Alte Fassung und Neue Fassung gemäss Totalrevision 2024

Alte Fassung	Neue Fassung gemäss Totalrevision vom 2024
<p><i>Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung² die nachstehende Geschäftsordnung:</i></p>	<p>unverändert</p>
I. Konstituierung	I. Konstituierung
<p><i>Erste Sitzung</i> Art. 1</p> <p>Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.</p>	<p><i>Erste Sitzung</i> Art. 1</p> <p>Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied des Einwohnerrats, unter mehreren solchen das älteste von diesen, die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.</p>
II Allgemeine Bestimmungen	II Allgemeine Bestimmungen
<p><i>Einladung</i> Art. 2</p> <p>¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise⁶ seines Präsidenten</p> <p>a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;</p> <p>b) auf Verlangen des Gemeinderates;</p> <p>c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf⁶ Mitgliedern des Einwohnerrates.</p> <p>²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.</p> <p>³Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem⁷ Präsidenten, zu tagen⁶.</p> <p>⁴ ...⁶</p>	<p><i>Einladung</i> Art. 2</p> <p>¹unverändert [Vereinheitlichung Form der Aufzählung]</p> <p>²unverändert</p> <p>³Wird gestützt auf Abs.1 lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrats verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem Präsidenten, zu tagen.</p>
<p><i>Anwesenheit</i> Art. 3</p> <p>¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber⁷ sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten⁶ zu entschuldigen.</p>	<p><i>Anwesenheit</i> Art. 3</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p>

<p>²Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.</p>	
<p><i>Sitzungsgeld und Spesenentschädigung</i> Art. 4⁴</p> <p>¹Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.</p> <p>²Wer einer Kommission vorsteht oder das Protokoll führt, erhält das doppelte Sitzungsgeld.⁷³Das Sitzungsgeld untersteht nicht der Teuerungsanpassung.⁷</p> <p>⁴Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.</p>	<p>Sitzungsgeld und Spesenentschädigung Art. 4</p> <p>Die Sitzungsgelder und Entschädigungen des Einwohnerrats, des Einwohnerratsbüros sowie der Kommissionen und des Aktuariats richten sich nach dem Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.</p>
<p><i>Entschädigungen von Präsident und Aktuarin</i> Art. 4a⁴</p> <p>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Diese werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.⁷</p> <p>²...⁷</p>	<p><i>Wird gestrichen</i></p>
<p><i>Akten</i> Art. 5</p> <p>¹Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel mit der Einladung zugeschickt werden.</p> <p>²Allfällige zusätzliche Akten sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen und nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt werden.</p>	<p><i>Akten</i> Art. 5</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Öffentlichkeit</i> Art. 6</p> <p>¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.</p> <p>²Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.</p> <p>³Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen⁶.</p> <p>⁴Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten⁷ wegweisen⁶.</p>	<p><i>Öffentlichkeit</i> Art. 6</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>³Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen.</p> <p>⁴unverändert</p>

<p><i>Referendumsfähige Beschlüsse</i> Art. 7</p> <p>¹Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen⁶.</p> <p>²Der Schlußtag der Referendumsfrist ist anzugeben.</p>	<p><i>Referendumsfähige Beschlüsse</i> Art. 7</p> <p>unverändert</p>
---	---

<p>III. Büro des Einwohnerrates</p> <p><i>Büro</i> Art. 8⁶</p> <p>¹Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern. Bei Bedarf kann eine Ersatzstimmenzählerin oder ein Ersatzstimmenzähler gewählt werden⁷.</p> <p>²Die Präsidentin respektive der Präsident⁷ und die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident⁷ werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und die Ersatzstimmenzählerin oder der Ersatzstimmenzähler⁷ können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.</p> <p>³Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.</p>	<p>III. Organisation des Einwohnerrats</p> <p><i>Fraktionen</i> Art. 8</p> <p>¹Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Parlamentsmitgliedern erforderlich.</p> <p>²Die Fraktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) konstituieren sich selbst, b) führen ein Mitgliederverzeichnis und c) benennen ein vorsitzendes Mitglied. <p>³Die Fraktionen haben ihre Bezeichnung sowie die Angaben gemäss Abs. 2 lit. b und c dem Einwohnerratsbüro schriftlich bekannt zu geben.</p>
	<p><i>Einwohnerratsbüro</i> Art. 9</p> <p>¹Das Büro setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen zusammen und besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, c) der Aktuarin oder dem Aktuar, d) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern und e) allfälligen Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzähler <p>²Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrats sein. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>

	<p>³Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt bei Bedarf des Büros als beratendes Bindeglied zum Gemeinderat an den Sitzungen des Büros teil.</p>
	<p><i>Wahl des Büros</i> Art. 10</p> <p>Die Präsidentin respektive der Präsident und die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und die Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.</p>
	<p><i>Aufgaben und Kompetenzen des Büros</i> Art. 11 Das Büro</p> <ul style="list-style-type: none"> a) koordiniert und beruft die Organisationsitzung nach den Einwohnerratswahlen und vor Beginn der neuen Legislatur ein, b) legt die Zuteilung der Kommissionsvorsitze fest, c) bereitet die Wahlgeschäfte vor, welche den Einwohnerrat betreffen, d) bespricht Verfahrensfragen und andere den Einwohnerrat betreffende Angelegenheiten und unterbreitet allenfalls Bericht und Antrag, e) erledigt weitere ihm vom Einwohnerrat übertragene Aufgaben, f) schlägt dem Einwohnerrat die Aktuarin oder den Aktuar zur Wahl vor, g) legt die Daten der Bürositzungen fest, h) kontrolliert und genehmigt die Abstimmungsbroschüre der kommunalen Abstimmungen, i) budgetiert und spricht die Bürokosten und allfällige weitere Kosten der Tätigkeit des Einwohnerrats und seiner Kommissionen und j) kann Vorstösse im Sinne von Art. 26 ff. einreichen.
<p><i>Präsidium</i>⁶ Art. 9⁶</p> <p>¹Die Präsidentin respektive der Präsident⁷ leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p>²Sie oder er⁷ führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.</p>	<p><i>Präsidium</i> Art. 12</p> <p>¹Die Präsidentin respektive der Präsident vertritt den Einwohnerrat nach aussen.</p> <p>² Sie oder er leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung. [<i>Angepasste Nummerierung, neuer Absatz</i>]</p> <p>³Sie oder er führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrats zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.</p>

<p><i>Stimmrecht des Präsidiums</i>⁶ Art. 10⁶</p> <p>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident⁷ ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit fällt es im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht es das Los.</p>	<p><i>Stimmrecht des Präsidiums</i> Art. 13</p> <p>¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt, b) fällt bei Stimmengleichheit im Falle von Abstimmung den Stichentscheid und c) zieht bei Stimmengleichheit im Falle von Wahlen das Los. <p>(keine inhaltliche, nur formale Änderungen)</p>
<p><i>Aktuarat</i>⁶ Art. 11⁶</p> <p>¹Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Be- schluss- und Wahl- mitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.</p> <p>²Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden von der Präsidentin beziehungs- weise vom Präsi- denten⁷ und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.</p>	<p><i>Aktuarat</i> Art. 14</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Protokoll</i> Art. 12^{6,7}</p> <p>¹Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationsweg durch das Büro geprüft und den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zuge- stellt.⁷.</p> <p>²Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichti- gung oder Ergänzung gestellt werden. Das bereinigte und genehmigte Protokoll wird im Internet veröffent- licht.⁷.</p> <p>³...⁷</p>	<p><i>Protokoll</i> Art. 15</p> <p>¹Die Sitzungsprotokolle des Einwohnerrats werden auf dem Zirkulationsweg durch das Büro geprüft und spätes- tens 14 Tage vor der nächsten Sitzung den Ratsmitglie- dern zugestellt.</p> <p>²unverändert</p>
<p>IV. Verhandlungen des Einwohnerrates</p>	<p>IV. Verhandlungen des Einwohnerrats</p>
<p><i>Eröffnung der Sitzung</i> Art. 13</p> <p>Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldi- gungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.</p>	<p><i>Eröffnung der Sitzung</i> Art. 16</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Traktandenliste</i> Art. 14</p> <p>¹Aufgrund der Geschäftsliste legt die Präsidentin respek- tive der Präsident⁷ in Absprache mit dem Gemeinderat</p>	<p><i>Traktandenliste</i> Art. 17</p> <p>unverändert</p>

<p>die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern⁶.</p> <p>²Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.</p>	
<p><i>Ausstand</i> Art. 15</p> <p>Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Aus- stand zu nehmen.</p>	<p><i>Ausstand</i> Art. 18</p> <p>Mitglieder des Einwohnerrats treten für Beratung und Abstimmung in den Ausstand, wenn ein Geschäft sie unmittelbar persönlich betrifft.</p>
<p><i>Wortbegehren</i> Art. 16</p> <p>¹Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten⁷ das Wort zu verlangen⁶.</p> <p>²Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident⁷ erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen⁶.</p> <p>³Die Präsidentin respektive der Präsident⁷ kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprecher und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen⁶.</p> <p>⁴Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.</p> <p>⁵Wünscht die Präsidentin oder der Präsident⁷ als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident⁷ den Vorsitz⁶.</p>	<p><i>Wortbegehren</i> Art. 19</p> <p>¹Um zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen zu können, muss jedes Mitglied des Einwohnerrats, des Gemeinderats sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Einwohnerrats das Wort verlangen.</p> <p>²unverändert</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵unverändert</p> <p>⁶Die gestellten Anträge müssen auf Verlangen der Präsidentin respektive des Präsidenten schriftlich ausgehändigt werden.</p> <p>⁷Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritten, wie Verwaltungsangestellten oder Sachverständigen, das Recht erteilen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen.</p> <p>⁸Ein Wortbegehren von Dritten muss mindestens drei Tage vor der Einwohnerratssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich beantragt werden.</p>
<p><i>Ordnungsruf</i> Art. 17</p> <p>¹Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll die Präsidentin oder der Präsident⁷ sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen⁶.</p> <p>²Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident⁷ sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen⁶.</p>	<p><i>Ordnungsruf</i> Art. 20</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen.</p> <p>³ Auch jedes Mitglied der versammelten Räte hat das Recht, gegen eine Rednerin oder einen Redner den Ordnungsruf von der Präsidentin respektive vom Präsidenten</p>

<p>³Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf von der Präsidentin respektive vom Präsidenten⁷ zu verlangen. Lehnt sie oder er⁷ dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen⁶.</p> <p>⁴Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.</p>	<p>zu verlangen. Lehnt sie oder er dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen.</p> <p>⁴Erhebt die betroffene Rednerin oder der betroffene Redner Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.</p>
<p><i>Ordnungsantrag</i> Art. 18</p> <p>¹Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind</p> <p>a) der Antrag auf geheime Beratung; b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen; c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes; d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.</p> <p>²Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit.</p>	<p><i>Ordnungsantrag</i> Art. 21</p> <p>Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind insbesondere</p> <p>a) der Antrag auf geheime Beratung, b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen, c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes, d) der Antrag auf Schluss der Diskussion, e) der Antrag auf sofortige Abstimmung, f) der Antrag auf Rückweisung und g) die Befolgung der Ausstandspflicht.</p> <p>² <i>wird gestrichen.</i></p>
<p><i>Abstimmung</i> Art. 19</p> <p>¹Ist die Beratung eines Geschäfts abgeschlossen⁷, so legt die Präsidentin oder der Präsident⁷ die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar⁶.</p> <p>²Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.</p>	<p><i>Abstimmung</i> Art. 22</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Schlussabstimmung</i> Art. 20</p> <p>Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.</p>	<p><i>Schlussabstimmung</i> Art. 23</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Abstimmungsarten</i> Art. 21</p> <p>¹Ist ein Antrag unbestritten, so kann die Präsidentin oder der Präsident⁷ ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären⁶.</p>	<p><i>Abstimmungsarten</i> Art. 24</p> <p>unverändert</p>

<p>²Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.</p> <p>³Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.</p>	
<p><i>Rückkommen</i> Art. 22</p> <p>Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist stattzugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident⁷ legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; sie oder er⁷ kann vom Rat überstimmt werden.</p>	<p><i>Rückkommen</i> Art. 25</p> <p>unverändert</p>
<p>V. Vorstösse</p> <p><i>Kleine Anfrage</i> Art. 23</p> <p>¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.</p> <p>²Die Kleine Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und⁷ wird den Ratsmitgliedern zugestellt.</p> <p>³Der Antwort des Gemeinderats erfolgt schriftlich und wird den Ratsmitgliedern zugestellt⁷. Eine Diskussion findet nicht statt⁶.</p>	<p>V. Vorstösse</p> <p><i>Kleine Anfrage</i> Art. 26</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>³Die Antwort des Gemeinderats erfolgt schriftlich innert drei Monaten und wird den Ratsmitgliedern zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
<p><i>Interpellation</i> Art. 24</p> <p>¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.</p> <p>²Eine Interpellation ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzen⁷. Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation⁷ an einer der nächsten Sitzungen⁶.</p> <p>³Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei⁶.</p>	<p><i>Interpellation</i> Art. 27</p> <p>¹unverändert</p> <p>² Eine Interpellation ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzen⁷. Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation⁷ an einer der nächsten Sitzungen⁶</p> <p>³Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation schriftlich innert vier Monaten.</p> <p>⁴Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei. wird die Interpellation im Wohnerrat beraten. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied und der Gemeinderat können die Interpellation respektive die Beantwortung mündlich ergänzen.</p>

<p>⁴Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.</p>	<p>⁵Nach der Beratung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei.</p> <p>⁶unverändert [<i>Angepasste Nummerierung, ehem. Abs. 4</i>]</p>
<p><i>Motion</i> Art. 25⁶</p> <p>¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.</p> <p>²Eine Motion ist beim Ratspräsidium⁷ samt Begründung schriftlich einzureichen.</p> <p>³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.</p> <p>⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.</p> <p>⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.</p> <p>⁶Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.</p> <p>⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.</p>	<p><i>Motion</i> Art. 28</p> <p>¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, von Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen oder ein Tätigwerden im Sinne des Auftrags zu verlangen.</p> <p>²unverändert</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵unverändert</p> <p>⁶unverändert</p> <p>⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderats vorliegen, entscheidet der Einwohnerrat über die Abschreibung der Motion.</p>
<p><i>Postulat</i> Art. 26^{6,7}</p> <p>¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch ein Postulat vom Gemeinderat die Prüfung eines Anliegens zu verlangen.</p> <p>²Ein Postulat ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen.</p> <p>³Das Postulat wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.</p> <p>⁴Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied das Postulat zusätzlich begründen.</p> <p>⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat das Postulat und entscheidet über seine Überweisung.</p>	<p><i>Postulat</i> Art. 29</p> <p>¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch ein Postulat vom Gemeinderat die Prüfung eines Anliegens zu verlangen.</p> <p>²unverändert</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderats berät der Einwohnerrat das Postulat und entscheidet über seine Erheblichkeit.</p> <p>⁶Ein für erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.</p>

<p>⁶Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.</p> <p>⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt das Postulat als erledigt.</p>	<p>⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderats vorliegen, entscheidet der Einwohnerrat über die Abschreibung des Postulats.</p>
<p><i>Umwandlung in ein Postulat</i> Art. 27⁶</p> <p>Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann seinen Vorstoss jederzeit in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation umwandeln⁷.</p>	<p><i>Umwandlung von Vorstössen</i> Art. 30</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Volksmotion</i> Art. 28⁶</p> <p>Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.</p>	<p><i>Volksmotion</i> Art. 31</p> <p>¹Unverändert</p> <p>²Die oder der Erstunterzeichnende kann die Volksmotion im Einwohnerrat mündlich begründen.</p>
<p>VI. Wahlen</p>	<p>VI. Wahlen</p>
<p><i>Verfahren</i> Art. 29</p> <p>¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.</p> <p>²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr⁶.</p> <p>³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident⁷ zu ziehen hat⁶.</p> <p>⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende⁶ vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.</p>	<p><i>Verfahren</i> Art. 32</p> <p>¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 10.</p> <p>²unverändert</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵unverändert</p>
<p>VII. Kommissionen</p>	<p>VII. Kommissionen</p>
<p><i>Bestellung</i> Art. 30</p>	<p><i>Bestellung</i> Art. 33</p>

<p>¹Kommissionen, die⁶ der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt⁵.</p> <p>²Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.</p> <p>³Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie, wer von ihnen das Kommissionspräsidium^{6,7} besetzt⁷.</p>	<p>¹Kommissionen, die der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 32 bestimmt.</p> <p>²Bei der Wahl der Mitglieder der einwohnerrätlichen Kommissionen sind unter Berücksichtigung aller Fraktionen diese in der Regel gemäss deren Mitgliederzahl zu berücksichtigen.</p> <p>³Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Fraktion turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Fraktion mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie, wer von ihnen das Kommissionspräsidium^{6,7} besetzt⁷.</p> <p>⁴Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine oder mehrere Sitzungen in der Kommission durch eine Einwohnerrätin oder einen Einwohnerrat vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung aus der eigenen Fraktion und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.</p>
<p><i>Amtszeit der GPK-Mitglieder</i> Art. 30a⁵</p> <p>¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.</p> <p>²Die GPK-Mitglieder⁷ wählen ihre Präsidentin respektive ihren Präsidenten⁷ und ihre Vizepräsidentin beziehungsweise ihren Vizepräsidenten⁷ für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.</p>	<p><i>Amtszeit der GPK-Mitglieder</i> Art. 34</p> <p>unverändert</p>
<p><i>Organisation</i> Art. 31</p> <p>¹Die Kommissionspräsidentin respektive der Kommissionspräsident^{6,7} stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.</p> <p>²Die Protokollführung und das Aktuariat wird in der Regel von einer Person aus der Verwaltung übernommen⁶.</p> <p>³Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><i>Organisation</i> Art. 35</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Das Sekretariat und die Protokollführung werden in der Regel vom Aktuariat besorgt.</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴Die Sitzungen von Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>⁵Die Ausstandsregelung wie in Art. 18 gilt sinngemäss auch bei der Kommissionsarbeit.</p> <p>⁶Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommission genehmigt.</p>
<p><i>Befugnisse</i> Art. 32</p>	<p><i>Befugnisse</i> Art. 36</p>

<p>¹Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.</p> <p>²Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.</p>	<p>¹Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf die erforderlichen allgemeinen Unterlagen zu den Kommissionsgeschäften.</p> <p>²Sie erhalten vom Gemeinderat und von der Verwaltung Sachinformationen und Einsicht in Verwaltungsakten, wenn sie dies zur Ausübung des Mandates verlangen. Weitere Personen, welche sachdienlich zur Erfüllung des Kommissionsauftrags beitragen könnten, können zur Auskunft eingeladen werden.</p> <p>³Allfällige Ausgaben für externe Gutachten oder Beratungen können beim Büro mit einer schriftlichen Begründung beantragt werden.</p> <p>⁴Einwohnerrätliche Kommissionen können Vorstösse im Sinne von Art. 26 ff. einreichen.</p>
<p><i>Kommissionsbericht</i> Art. 33</p> <p>¹Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von der Kommissionspräsidentin beziehungsweise vom Kommissionspräsidenten^{6,7} unterzeichnet.</p> <p>²Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Berichterstatterin oder⁷ einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einer Berichterstatterin oder⁷ einem Berichterstatter zu übertragen.</p> <p>³Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen⁷.</p>	<p><i>Kommissionsbericht</i> Art. 37</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Die Kommissionsberichte werden von den Mitgliedern der Kommission genehmigt.</p> <p>³unverändert [<i>Angepasste Nummerierung, ehem. Abs. 2</i>]</p> <p>⁴unverändert [<i>Angepasste Nummerierung, ehem. Abs. 3</i>]</p>
<p><i>Entschädigung</i> Art. 34</p> <p>¹Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde⁴.</p> <p>²Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.</p>	<p><i>gestrichen, integriert in die Bestimmung gemäss Art. 4 neu.</i></p>
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <p><i>Inkrafttreten</i> Art. 35</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.</p>	<p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <p><i>Inkrafttreten</i> Art. 38</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 26. August 2004.</p>

¹Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004

²Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

Besoldungsreglement für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall **[Kommissionsfassung]**

vom XX.XX.XXXX [Datum des ER-Beschlusses]

Gestützt auf Art. 4 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (171.110) erlässt der Einwohnerrat folgendes Besoldungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

Die Mitglieder des Einwohnerrats, des Einwohnerratsbüros und von Kommissionen sowie die Aktuarin oder Aktuar beziehen für ihre Arbeitsleistungen eine Besoldung, wie sie in der Geschäftsordnung oder durch übergeordnete Vorgaben umschrieben sind.

II. Sitzungsgeld und Entschädigungen

Art. 2 Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats, des Einwohnerratsbüros und von Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Stunde.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer des Einwohnerrats, des Einwohnerratsbüros und von Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.00 pro Stunde. Ausgenommen davon ist die Protokollführung der Einwohnerratssitzung durch das Aktuarat.

³ Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils im Dezember.

⁴ Das Sitzungsgeld untersteht nicht der Teuerungsanpassung.

Art. 3 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 301.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats erhält zusätzlich zur Spesenentschädigung eine Funktionszulage von Fr. 3'181.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

³ Die Aktuarin oder der Aktuar des Einwohnerrats bezieht eine Entschädigung von Fr. 8'301.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält zusätzlich zur Spesenentschädigung eine Funktionszulage von Fr. 1'564.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich zur Spesenentschädigung eine Funktionszulage von Fr. 1'043.00 (Stand 01.01.2024) pro Jahr.

⁶ Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils im Dezember.

⁷ Die Entschädigungen des Einwohnerrats der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall basieren auf dem Landesindex per September 2004 (Basis- Index Mai 2000 = 100). Im Anhang 2 des Personalreglements der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall 180.101 werden der Ausgleich der Teuerung sowie die Reallohnveränderung aufgezeigt.

III. Ausserordentliche Entschädigungen

Art. 4 Ausserordentliche Entschädigungen in den Kommissionen

Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerratsbüro festgelegt wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Besoldungsreglement tritt nach Erlass durch den Einwohnerrat per 01.01.2025 in Kraft.